



Sportamt

12.04.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Elfering

Telefon: 492-5212

Elfering@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Baumaßnahmen von Münsteraner Sportvereinen
hier: förderungsunschädlicher vorzeitiger Baubeginn

Beratungsfolge

02.05.2019	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
07.05.2019	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
09.05.2019	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
21.05.2019	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- Die Stadt Münster genehmigt den folgenden Sportvereinen nach der Sportförderrichtlinie für die geplanten Baumaßnahmen auf den Vereinssportanlagen wie folgt den beantragten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“:

Verein	BV	Maßnahme	Antrag vom	ca. Aufwand	Zuschuss bis zu	Zuschussentscheidung (voraussichtlich)
Eisenbahner Sportverein von 1927 e. V.	Hiltrup	Erwerb und Einbau einer neuen Heizungsanlage (Kegelhalle)	26.02.19	4.300 €	2.150 €	2020
Eisenbahner Sportverein von 1927 e. V.	Hiltrup	Neubau einer Beregnungsanlage auf der Tennisanlage für 6 Plätze	27.02.19	10.300 €	5.150 €	2020
Kanuverein Münster von 1922 e. V.	Ost	Erneuerung Fußboden in der Damenumkleide (1. OG)	28.02.19	2.500 €	1.250 €	2020

Sportverein Blau-Weiß Aasee e. V.	Mitte	Renovierung des Parkettfuß- bodens im gro- ßen Saal des vereinseigenen Multifunktions- hauses	28.02.19	4.300 €	2.150 €	2020
Summe				21.400 €	10.700 €	

- 1.1 Die Sportverwaltung weist auf die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Baukostenzuschusses hin. Um den jeweiligen Antrag zu vervollständigen, muss
 - der Kanuverein Münster von 1922 e. V. die Jugendquote der Vereinsmitglieder (20 %) bis zum 15.11.2019 für die Zuschussentscheidung im Jahr 2020 bei der Sportverwaltung nachweisen.
 - der Eisenbahner Sportverein von 1927 e. V. für die Maßnahme des Erwerbs und des Einbaus einer neuen Heizungsanlage (Kegelhalle) den Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils vorlegen.
2. Die Stadt Münster genehmigt den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ nach Beschlusspunkt 1. unter den folgenden Bedingungen:
 - 2.1 Die Bewilligung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ nach der Sportförderrichtlinie hat keinen Einfluss auf die Beratung und Beschlussfassung der Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragten Baukostenzuschüsse.
 - 2.2 Wann und mit welchem Ergebnis die Gremien der Stadt Münster über die von den Sportvereinen beantragte Sportförderung entscheiden werden, ist unabhängig von der Entscheidung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.
 - 2.3 Die Gremien der Stadt Münster verbinden mit ihrer Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ den Sportvereinen gegenüber keinen Hinweis auf die Bewertung der Förderanträge.
 - 2.4 Die Sportvereine bemühen sich eigenverantwortlich und sachbezogen darum, die an anderer Stelle möglichen Förderungen für die Baumaßnahmen zu erhalten.
 - 2.5 Die Sportvereine halten bei der sachgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen die einschlägigen Standards und Vorschriften ein und stimmen sich über Abweichungen davon rechtzeitig mit der Stadt Münster ab.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die Beschlüsse nach Ziffer 1. zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ weder unmittelbare noch mittelbare Kosten entstehen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschlusspunkte haben keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Die Baumaßnahmen

1.1 Erwerb und Einbau einer neuen Heizungsanlage (Kegelhalle)

Der **Eisenbahner Sportverein von 1927 e. V.** hat am 26.02.2019 einen Baukostenzuschuss

für den Erwerb und den Einbau einer neuen Heizungsanlage in der Kegelhalle beantragt. Die jetzige defekte Heizung muss derzeit jeden Morgen per Hand angestellt werden. Dies gibt jedoch keine Sicherheit, dass sie dann auch an dem entsprechenden Tag funktioniert. Die derzeit defekte Heizungsanlage muss schnellstmöglich ausgetauscht werden, um den Sportbetrieb in der Kegelhalle aufrechterhalten zu können.

1.2 Neubau einer Beregnungsanlage auf der Tennisanlage für 6 Plätze

Der **Eisenbahner Sportverein von 1927 e. V.** beantragte für den Neubau einer Beregnungsanlage auf der Tennisanlage für 6 Plätze einen Baukostenzuschuss. Die derzeitige Beregnungsanlage aus den 80er Jahren ist nicht mehr reparabel und das Sprengen der Plätze von Hand ist keine entsprechende Alternative. Insbesondere im letzten Sommer waren die Plätze bereits nach wenigen Wochen des Spielbetriebs in einem sehr unbefriedigenden Zustand. Eine neue Beregnungsanlage würde die Plätze deutlich gründlicher und effektiver bewässern, sodass die Qualität der Tennisplätze erhalten werden kann.

1.3 Erneuerung Fußboden in der Damenumkleide (1. OG)

Der **Kanuverein Münster von 1922 e. V.** stellte einen Baukostenzuschussantrag, da er den Fußboden der Damenumkleide im 1. OG seines Bootshauses erneuern muss. Der Dielenboden dieser Umkleidekabine ist von einem Holzwurm befallen. Eine sofortige Erneuerung des Holzbodens ist hier geboten, um die Gefahr einer Ausdehnung des Holzwurmbefalls auf die Balkenkonstruktion des Holzgebäudes einzudämmen.

1.4 Renovierung des Parkettfußbodens im großen Saal des vereinseigenen Multifunktionshauses

Mit Datum vom 28.02.2019 beantragte der **Sportverein Blau-Weiß Aasee e. V.** einen Baukostenzuschuss für die Renovierung des Parkettfußbodens im großen Saal des vereinseigenen Multifunktionshauses. Der Zustand des derzeitigen Parkettfußbodens hat sich in kürzester Zeit stark verschlechtert, sodass eine längerfristige Planung der Sanierung nicht möglich war. Um weitere Beschädigungen des Fußbodens, insbesondere in tieferen Schichten, abzuwenden, sollte die Baumaßnahme schnellstmöglich durchgeführt werden.

1. Die städtische Sportförderung

Die Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. können grundsätzlich zu ihrem Aufwand für Baumaßnahmen einen städtischen Baukostenzuschuss nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster erhalten. Beantragen die Sportvereine einen städtischen Baukostenzuschuss, dürfen sie mit ihren geplanten Baumaßnahmen erst beginnen, wenn der Sportausschuss über die Sportförderung entschieden hat. Für die oben aufgeführten Sportvereine ist frühestens im Sommer 2020 eine Entscheidung der Stadt Münster über die beantragten Sportförderungen möglich. Bis dahin müssen die Vereine grundsätzlich mit der Durchführung der Baumaßnahmen warten.

Die Stadt Münster kann eine Ausnahme von der Beziehung zwischen Zuschussentscheidung und Baubeginn zulassen, in dem sie den so genannten „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ genehmigt. Mit der Genehmigung des „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginns“ durch den Sportausschuss dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen.

3. Das Anliegen der Sportvereine

Mit dem Wissen um die Abhängigkeiten nach der Sportförderrichtlinie haben die in dieser Vorlage aufgeführten Vereine für die jeweiligen geplanten Baumaßnahmen einen Baukostenzuschuss beantragt und bislang nicht mit den Baumaßnahmen begonnen.

Die Sportvereine müssen die Baumaßnahmen aus den o. g. Sachgründen kurzfristig durchführen, ohne auf die Zuschussentscheidung warten zu können. Aus diesem Grunde beantragten sie mit ihren Baukostenzuschussanträgen die Genehmigung zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“.

4. Bewertung/Folgen

Die Verwaltung unterstützt die Vereinsanträge zum „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“, weil die Sportvereine damit in die Lage versetzt werden, die notwendigen Baumaßnahmen nach ihren Zeitplänen und unabhängig vom Beratungsgang für die beantragten Baukostenzuschüsse durchzuführen. Für die Stadt Münster ist damit keine Verpflichtung verbunden. Sie wird die Vereinsanträge später bezüglich der Förderung prüfen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorlegen. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen dem „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ und der späteren Entscheidung zum beantragten städtischen Zuschuss. Dies erklärte die Sportverwaltung den Sportvereinen ausdrücklich.

Auch zur Finanzierung der Baumaßnahmen und zum Förderverfahren der Stadt Münster erhielten die Sportvereine von der Sportverwaltung umfassende Hinweise, die ihnen bei der Maßnahmenplanung und Maßnahmenausführung helfen. Die Sportvereine wissen, dass über die Zuschussanträge erst ab 2020 entschieden wird und sie den Finanzaufwand allein vorfinanzieren müssen.

Spricht sich der Sportausschuss für den „förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn“ aus, dürfen die Sportvereine die geplanten Baumaßnahmen vor der Zuschussentscheidung beginnen. Die Sportvereine müssen in diesem Fall schriftlich bestätigen, dass sie die v. g. Bedingungen und die separaten Verfahren zu Baubeginn und Förderung zur Kenntnis genommen haben.

In Vertretung

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:
Anlage A